Ob und in welchem Rahmen Aktivitäten in der Jugendarbeit stattfinden können hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, den Übertragungsweg über die Luft mit Abstand zwischen den Personen und den Übertragungsweg über die Hände durch Handhygiene zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um Aktivitäten in der Jugendarbeit hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar jeweiligen Aktivität dar. Wenn die Rahmenbedingungen von Aktivitäten gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Aktivität(en) fest, die stattfinden soll(en). Wenn Aktivitäten für eine Planung zu komplex sind, unterteilen Sie diese in Teilaktivitäten.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Unterweisen Sie die Teilnehmer der Aktivität(en) vor der Wiederaufnahme. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
5. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Bezeichnung der Veranstaltung, Ort, Datum)** |
|  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Organisation** | **Ja** | **Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen** |
| Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine volljährige Person vor Ort benannt. |  |  |  |
| Alle Betreuer wurden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen. Die Teilnehmer werden vor Veranstaltungsbeginn durch den Leiter der Veranstaltung in die erforderlichen Hygiene- und Verhaltensregeln eingewiesen. |  |  |  |
| Die Teilnahme ist Personen untersagt, die in den letzten 14 Tagen einen Kontakt zu einem SARS-CoV-2-Infizierten hatten oder ärztlich ungeklärte Symptome einer Atemwegserkrankung oder Fieber haben. |  |  |  |
| Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt. |  |  |  |
| Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Spiel-, Beschäftigungsangebote sind so ausgewählt, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Abstandsregel entfällt bei festen Gruppen von bis zu 10 Personen im öffentlichen Raum. Bei Tätigkeiten mit verstärktem Aerosolausstoß (z.B. Sport oder Singen) ist, unabhängig von der Gruppengröße, ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Sie finden nur im Freien statt. |  |  |  |
| Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung.  Auf die erforderliche Händehygiene wird an geeigneten Stellen (z.B. am Zugang zum Gebäude/Gelände, an Handwaschbecken) durch Aushang hingewiesen |  |  |  |
| Die Veranstaltungsräume werden vor und nach der Veranstaltung, spätestens jedoch nach 20 min gründlich gelüftet (Stoßlüftung 15 min) |  |  |  |
| Für jeden Teilnehmer stehen während seiner Anwesenheit nur von ihm genutzte Gegenstände (z.B. Percussion-Instrumente, Farbstifte, Bastelwerkzeug) zur Verfügung. Alternativ werden diese nach der Benutzung desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel) |  |  |  |
| Kontaktflächen werde regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). |  |  |  |
| Die Veranstaltungsorte sind so ausgewählt, dass die maximal zulässige Belegungsdichte des Gebäudes (auch Zelte/Pavillons/ eingegrenzte Flächen im Freien) eingehalten wird. Auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, sonstigen Verkehrswegen, in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen und bei der Begegnung von Personen werden die Abstandsregeln eingehalten. |  |  |  |
| Bei Gottesdiensten in Gebäuden und im Freien gilt die Anordnung des Generalvikars in ihrer aktuellen Fassung. (s. Planungshilfe Gottesdienst Coronavirus). |  |  |  |
| Es wird dokumentiert, welche Personen wann an der Veranstaltung teilgenommen haben. Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat nach der Veranstaltung vernichtet. |  |  |  |
| Lebensmittelzubereitung und Gemeinschaftsverpflegung findet nicht statt. Ausgenommen sind vorbereitete und ausgeteilte Verpflegungspakete. |  |  |  |
| Veranstaltungen mit Übernachtung der Teilnehmer werden nicht durchgeführt |  |  |  |